

Grundsätzlich ist zu fragen, ob bei der Bewertung der iuristischen Auseinandersetzungen nicht eine gewisse Zurückhaltung notwendig ist. Die Reformation überforderte die Gerichte. Sie war mit dem herkömmlichen Recht kaum mehr faßbar. Die Rechtssprechung samt ihrer Exekution mußten eine Funktion der Kirchen- und Religionspolitik der beiden Parteien werden. Wir können deshalb den „Reformationsprozessen“ nicht jene Bedeutung zuerkennen, die ihnen zunächst zuzukommen scheint.

Dieser Vorbehalt gegenüber den Reformationsprozessen kann den hohen Wert der Arbeit in keiner Weise schmälern. Der Verf. hat keine Mühe gescheut, um eine möglichst breite archivalische Grundlage zu erhalten (mehr als 30 Archive). Manchmal wird die Darstellung fast von der Fülle des gefundenen Materials erdrückt.

Besondere Beachtung verdient der erste, eigentlich nur einleitende Teil. Hier wird der Ablauf der Reformation in der Stadt und ihrer Umgebung eingehend und gut fundiert geschildert. (In diesem Zusammenhang hätte der als Ehebruchsverfahren deklarierte Prozeß vor dem Gericht der bereits reformierten Stadt gegen den „Antitrinitarier“ Ludwig Hätzer dargestellt werden müssen). Gleichzeitig werden zahlreiche neue und interessante Notizen zur Haltung des Bischofs, seiner Mitarbeiter und der Hochstiftsgeistlichkeit, zum Taktieren der Eidgenossen und zur österreichischen Kirchenpolitik im Südwesten geboten.

Ähnliches gilt vom dritten, vom letzten Teil. Hier wird für die Jahre 1527–1531 die Relation zur Politik hergestellt. Die Stadt fand Rückhalt bei den evangelischen Orten der Schweiz, wie auch beim entstehenden Schmalkaldischen Bund. Der Bischof hingegen verbündete sich mit den altgläubig geliebten Eidgenossen; überdies erhielt er Schutzbriefe Habsburgs und des Kaisers.

In der Diktion des Verfassers scheint gelegentlich das neugläubige Kolorit der Quellen durch. In die gleiche Richtung weisen manche Formulierungen: War z. B. die Kirche „reformations-“ (S. 49) oder nur „reformbedürftig“?

Fast allen Bänden der von E. Fabian mit viel Geschick betreuten Reihe ist ein „Geleitwort“ beigegeben. In unserem Fall hat sich der Herausgeber selbst bemüht. Der Leser sieht nicht ein, wofür das gut ist. Sind die Arbeiten so schlecht, daß sie noch einer Empfehlung oder Einführung durch einen Professor, Experten oder dergleichen bedürfen? Dies ist nicht der Fall. Deshalb sollte man auf das Beiwerk verzichten.

Tübingen

Rudolf Reinhardt

Niels Skyum-Nielsen: *Blodbadet i Stockholm og dets juridiske Maskering* (with an English summary). Kopenhagen (Munksgaard) 1964. 251 S., kart. DM 15.52, dkr. 27.—.

Im Frühling 1520 hatte der letzte König der skandinavischen Union, Christian II., seine schwedischen Gegner besiegt, mußte jedoch, um Stockholm zu gewinnen, eine volle Amnestie gewähren. Am 4. November wurde er dort gekrönt, aber am 7. November klagte der Leiter der Unionspartei in Schweden, der Erzbischof von Uppsala, Gustav Trolle, seine früheren Gegner wegen notorischer Ketzerei an, und am nächsten Tag wurden etwa 80 Personen enthauptet. Eine breite Literatur ist darüber geschrieben worden: Hatte der König die Hauptschuld oder seine Räte, vielleicht der Erzbischof? War es ein tumultuarisches Vorgehen oder doch teilweise ein Verfahren unter Formen des Rechtes usw.? Erst mit dem Buch Skyum-Nielsens sind die juristischen Umstände des Blutbades wirklich erhellt, und der Verfasser (seit einem Jahr Professor an der Universität Kopenhagen) hat mit sichtlichem Erfolg nicht nur kanonisches, sondern auch partikuläres schwedisches Kirchenrecht dazu herangezogen, woraus sich ergibt, daß der „Scheinprozeß“ formell korrekt war. Die Angeklagten wurden nicht, wie früher oft angenommen, einfach wegen Ketzerei verurteilt, denn in solchem Fall war der König selbstverständlich nicht zuständig, sondern wegen notorischer Ketzerei, sofern sie bereits früher den Erzbischof angegriffen hatten. Wer nämlich jahrelang im Kirchenbann stand, sollte nach partikulärem schwedischem Kirchenrecht als „Bannsmann“ der königlichen Straf Gewalt

(brachium seculare) überstellt werden. In der Umgebung des Königs waren gute Kenner des Kirchenrechtes, die es auf diese Weise mit einer Kombination von weltlichem und kirchlichem Recht zu ermöglichen verstanden, die Amnestie zu umgehen. – Auch viele schwierige Detailfragen erhalten durch dieses Buch eine weit befriedigendere Erklärung als bisher. Mit beachtlicher Kenntnis der internationalen kanonistischen Literatur und kritischer Methode bereichert der Verfasser die Kenntnis nicht nur der nordischen, sondern auch der europäischen Geschichte überhaupt.

Lynghy

Troels Dablerup

Otger Steggink, O. Carm.: *La Reforma del Carmelo Español. La visita canónica del general Rubeo y su encuentro con Santa Teresa (1566–1567)*. (= *Textus et Studia Historica Carmelitana. Volumen VII*). Roma (Institutum Carmelitanum) 1965. LV, 518 S., 1 Taf., 1 Karte, kart.

Zahlreich sind die Studien, die sich mit der Reform des Karmel in Spanien beschäftigen. Erst jüngeren Datums sind die Monographien in spanischer Sprache (PP. Silverio, Crisógono, Efrén . . .), in französischer (Marcelle Auclair, Peltier, Steinmann), englischer (Allison Peers), italienischer (Papàsogli) und deutscher Sprache (H. Waach, E. Schering). Trotz der Fülle der bereits vorliegenden Veröffentlichungen weitet das zu besprechende Werk den Blick der Geschichtsschreibung über die Reform des Karmel, die sich hier abzeichnet vor dem Hintergrund der tridentinischen Reform. Dem Autor ist es gelungen, seine Aufmerksamkeit auf Blickpunkte von großer historischer Tragweite zu konzentrieren: Trient und Spanien, Pius V. und Philipp II., Theresia und der General ihres Ordens, die Wirksamkeit von Erneuerern ersten Ranges, wie Karl Borromäus und Pius IV., sowie die Madrider und die portugiesischen Kreise kirchlicher Reformbewegung. Das zentrale Thema der Studie ist die unter dem Druck des spanischen Hofes vom Generalkapitel des Ordens (Rom 1564) beschlossene und vom Ordensgeneral Johannes Baptist Rossi von Ravenna (Rubeus, Rubeo) während sechzehn langer Monate (Mai 1566 bis September 1567) durchgeführte kanonische Visitation des spanischen Karmel. Der Autor untersucht dieses Thema auf Grund erstrangiger, zum guten Teil bisher noch unausgewerteter historischer Quellen. Er hatte das Glück, das Dokument *Visitatio hispanica* (Notizen des visitierenden Ordensgenerals Rossi und seines Sekretärs) wieder aufzufinden, das nach seiner ersten Entdeckung durch P. Benedikt M. Zimmerman (1903) wieder in Verlust geraten war; er hat in den römischen und spanischen Archivbeständen einen reichen Schatz an einschlägigen Dokumenten gesammelt; er hat erschöpfenden Gebrauch gemacht von allen in den Schriften der hl. Theresia (deren Werke der Autor herausgegeben hat) enthaltenen diesbezüglichen Nachrichten. Auch die Bibliographie ist auf dem neuesten Stand.

Daß bei einer Arbeit von so weitem Horizont gelegentlich auch Dokumente von immerhin einiger Bedeutung nicht erfaßt wurden, ist verständlich. Es sei gestattet, auf einiges ergänzend hinzuweisen. Bei der Beurteilung des P. Rubeo – Theologe, Professor in Rom, Padua, Siena und Neapel, Mitglied der Römischen Inquisition, jedoch von sehr begrenzter persönlicher wissenschaftlicher Produktivität – fehlt der Hinweis auf ms. Vat. lat. 6218; vgl. P. Graziano di S. Teresa, *Archivum Bibliographicum Carmelitanum* 7 (1962) S. 227, n. 179. Zur Untersuchung über die Reformkongregation von Mantua wurden die kürzlich entdeckten Kapitelakten dieser Kongregation nicht herangezogen; sie sind veröffentlicht in *Epbemerides Carmeliticae* 8 (1957) 439–519 und 12 (1962) 127–195, 455–457. Beim Studium der ideengeschichtlichen Grundlagen des thesesianischen Karmel-Ideals wird im allgemeinen abgesehen von den Werken ihres Zeitgenossen P. Gracián – es wird z. B. nicht hingewiesen auf das Generalarchiv der Unbeschuhten Karmeliten in Rom – obwohl in diesen Werken eine Ideologie zutage tritt, die nicht ohne Einfluß geblieben ist auf das thesesianische Denken und ihren Niederschlag gefunden hat in Werken wie *Seelenburg* und *Klosterstiftungen*, welche der Autor hinreichend heranzieht.

Die thesesianische Reform, wie sie in diesem Werke untersucht wird, zeigt einen doppelten Ansatzpunkt. Der eine liegt innerhalb des Ordens und geht in seinen